

Satzung

der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

des Landkreises Mittelsachsen

§ 1

Aufgaben und Zweck

(1) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (nachfolgend PSAG genannt) ist ein beratendes Gremium des Landkreises, welches gemäß § 7 Abs. 1 SächsPsychKG vor grundlegenden Veränderungen in der psychiatrischen Versorgung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes zu hören ist.

(2) Die PSAG wirkt mit bei der Koordinierung und Umsetzung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) vom 16.06.1994 (SächsGVBl. Nr. 37/1994 vom 04.07.1994), zuletzt geändert durch Neufassung vom 10.10.2007 und rechtsbereinigt mit Stand vom 31. 08. 2014, sowie des Landes- und Kreispsychiatriepflegeplanes.

(3) Auf diesen Grundlagen leistet sie einen Beitrag zur Erhaltung und kontinuierlichen Verbesserung des psychosozialen Versorgungssystems.

Sie dient der Abstimmung und Zusammenarbeit, der gegenseitigen Information und der Diskussion über Stand und Entwicklung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Landkreis.

Die PSAG erarbeitet Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung psychosozialer Hilfesysteme für den oben genannten Versorgungsbereich und dient als Mittler zwischen den verschiedenen psychiatrischen und sonstigen Einrichtungen, Diensten sowie Behörden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der PSAG können natürliche und juristische Personen sein, die im Landkreis Mittelsachsen an der Versorgung, Behandlung und Betreuung chronisch psychisch kranker bzw. seelisch behinderter Menschen beteiligt sind. Als Mitglieder kommen insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, niedergelassene Fachärzte (vor allem Psychiater), Psychotherapeuten, Krankenhäuser, Patientenfürsprecher, Ämter der Landkreisverwaltung (z.B. Ordnungs-, Jugend-, Sozialbehörden usw.), ein Vertreter der wissenschaftlich Tätigen (Lehrkräfte, Doktoranden, Projektleiter), Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Leistungserbringer, Betroffenen- und Angehörigengruppen bzw. Hilfsvereine u.a. in Betracht.

(2) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Vorstand einen ständigen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied und dessen Stellvertreter namentlich und mit einer für die Arbeit der PSAG relevanten Postanschrift zu benennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der PSAG zu richtender Aufnahmeantrag. Dieser muss eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthalten. Nach Antragsprüfung durch den Vorstand und entsprechender Empfehlung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Empfehlung des Vorstandes einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund (z.B. gravierende Verstöße gegen Satzungsbestimmungen) von der PSAG auszuschließen. Zur Abstimmung darüber bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden PSAG-Mitglieder.

(6) Die Mitglieder sollen in den vom Vorstand einberufenen Arbeitsgruppen mitwirken. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 3

Organe der PSAG

Organe der PSAG sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Nach § 7 Absatz 1 SächsPsychKG leitet der Psychiatriekoordinator die PSAG (Vorsitzender), führt ihre Geschäfte und vertritt den Landkreis im Rahmen der Aufgaben der PSAG.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand der PSAG besteht aus grundsätzlich je einem Facharzt für Psychiatrie und Psychiatrie (oder Nervenheilkunde) sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Psychiatriekoordinator als Mitglied von Amts wegen und bis zu 5 weiteren Mitgliedern aus unterschiedlichen Fachbereichen der Gemeindepsychiatrie. Die Vertreter der gemäß § 2 Abs. 6 gebildeten Arbeitsgruppen bzw. Unterarbeitsgruppen beraten den Vorstand.

(2) Es obliegt dem Vorsitzenden, einzelne Aufgaben operativ an Vorstandsmitglieder zu übergeben (z.B. Moderation der Mitgliederversammlung, Vertretung der PSAG gegenüber Behörden und der Politik).

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist die Koordinierung der Arbeit der PSAG, Information der Mitglieder und Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Sitzungen der PSAG. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratung. Er überwacht die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Beratungsraum.

(2) Der Vorsitzende übt während der Beratung im Beratungsraum das Hausrecht aus.

§ 6

Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dazu benennt der bisherige Vorstand einen Wahlleiter.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim durch die einfache Stimmenmehrheit.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben für die Dauer der Wahlperiode von vier Jahren im Amt, bzw. so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) Der Vorstand verliert außerordentlich seine Funktion, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen neuen Vorstand wählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand erarbeiteten Beschlussvorlagen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Außerhalb der Sitzungen sind Anträge über den Psychiatriekoordinator schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Abstimmung über Beschlussvorlagen des Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Zur Abstimmung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Niederschriften

- (1) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die gesonderte Aufführung persönlicher Erklärungen im Protokoll ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern der PSAG zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung 4 Wochen vor deren Termin zugeleitet. Es bedarf der Genehmigung des Vorstands. Einwände können vorher beim Vorstand oder während der Sitzung selbst geltend gemacht werden.

§ 9

Verwaltung

Verwaltungsaufgaben für die PSAG - insbesondere Versenden von Sitzungseinladungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Protokollführung - werden vom Landratsamt übernommen.

§ 10

Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Inhalte von Beratungen der PSAG und ihres Vorstandes sind vertraulich.
- (2) Die Mitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus der PSAG zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch die Mitarbeit in der PSAG bekannt geworden sind.
- (3) Hiervon unberührt sind die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vorstandes.

§ 11

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft. Die unwirksam gewordene Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ergänzt werden; dies gilt auch für den Fall der Ergänzungsbedürftigkeit dieser Satzung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung wird vom Kreistag des Landkreises Mittelsachsen zur Kenntnis genommen und bestätigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) im Landkreis Mittelsachsen vom 18.03.2009 außer Kraft.

Freiberg, am 27. Mai 2015